

**Betriebssatzung
für den
Eigenbetrieb Rettungsdienst
des Landkreises Märkisch-Oderland**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch den Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.04.2009 (GVBl. II S. 150) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 12. Mai 2010 folgende Eigenbetriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsstellung/Name**

(1) Der Rettungsdienst des Landkreises Märkisch-Oderland – nachfolgend Eigenbetrieb genannt – wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung, geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen

Rettungsdienst
- Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland -

**§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebes**

Aufgabe des Eigenbetriebes ist:

- (1) Die **Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes für den Landkreis Märkisch-Oderland** auf der Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg – Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz (BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186).
- (2) Die **Durchführung von Krankenfahrten** gemäß § 7 der Richtlinien über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (BAnz. S. 1342) zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 21. Dezember 2004 (BAnz. 2005 S. 2937).
- (3) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Märkisch-Oderland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Er erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner eingebrachten Sach- und Kapitaleinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Im Falle einer Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der eingebrachten Sach- und Kapitaleinlagen übersteigt, an den Landkreis Märkisch-Oderland, der es ausschließlich und unmittelbar für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben zu verwenden hat.

**§ 3
Stammkapital**

Gemäß § 10 Absatz 3 EigV wird von der satzungsmäßigen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

§ 4 Zuständige Organe

- (1) Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:
 1. Kreistag;
 2. Werkausschuss;
 3. Werkleiter.
- (2) Für den Landrat gilt § 9 dieser Satzung.

§ 5 Zuständigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV; es sind dies insbesondere,
 1. die Bildung des Werkausschusses und die Ausschussbesetzung
 2. die Bestellung des Werkleiters auf Vorschlag des Landrates
 3. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes, der Satzung über die Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Märkisch-Oderland
 4. den Wirtschaftsplan und die Änderungen des Wirtschaftsplanes
 5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung
 6. die Entlastung des Werkleiters
 7. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb
 8. die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes
 9. die Änderung der Rechtsform
 10. die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen ab einem Gesamtwert von 250.000,00 EUR; im Übrigen alle Angelegenheiten, die kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen
- (2) Darüber hinaus kann der Kreistag die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 6 Werkausschuss

- (1) Dem Werkausschuss gehören 5 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 4 Mitgliedern des Kreistages, die aus der Mitte des Kreistages gewählt werden und einem Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werkausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, wird der Werkausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages, des Landrats oder des Werkleiters fallen, entscheidet der Werkausschuss als beschließender Ausschuss.

Dem Werkausschuss ist insbesondere die Entscheidung vorbehalten über

1. Die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 €, nicht jedoch den Betrag von 250.000 € übersteigt; darunter fallen auch freiberufliche Leistungen, die ihrem Charakter nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) unterliegen.
 2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen die den Betrag von 5.000 € überschreiten; bei mehreren Forderungen gegen einen Schuldner ist der Gesamtbetrag maßgeblich.
- (5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werkausschusses.

§ 7 Werkleiter

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch den Kreistag auf Vorschlag des Landrates ein Werkleiter bestellt.
- (2) Der Werkleiter nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebsatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind.
- (3) Der Werkleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (4) Dem Werkleiter obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Organisation der Betriebsführung,
 2. innerbetrieblicher Personaleinsatz,
 3. Vergabe von Aufträgen, Abschluss von Verträgen, Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € nicht überschreitet, insbesondere der Einkauf von regelmäßig benötigten Materialien und Rohstoffen; darunter fallen auch freiberufliche Leistungen, die ihrem Charakter nach der VOF unterliegen,
 4. Angelegenheiten des regelmäßigen Kundenverkehrs,
 5. Durchführung des Rechnungs-, Kassen- und Mahnwesens
 6. Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von einschließlich 5.000 €; bei mehreren Forderungen gegen einen Schuldner ist der Gesamtbetrag maßgeblich.
- (5) Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes; ihm obliegt die Dienst- und Fachaufsicht. In dieser Funktion ist er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt und berechtigt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche und dienstliche Weisungen zu erteilen.
 - (6) Der Werkleiter bereitet Beschlüsse für den Kreistag und den Werksausschuss in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor und ist für deren Durchführung verantwortlich. Er nimmt gemäß § 8 Abs. 3 EigV an den Sitzungen des Werksausschusses beratend teil. Der Werkleiter hat das Recht, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht).
 - (7) Der Werkleiter hat den Werksausschuss und den Landrat regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Die Zwischenberichte erfolgen halbjährlich. Er hat insbesondere alle Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft des Landkreises auswirken.

§ 8 Stellung des Landrates

- (1) Dem Landrat wird
 1. im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
 2. im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und
 3. im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Kreisverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen tätig.

- (2) Der Landrat ordnet an, dass Maßnahmen des Werkleiters, die er für rechtswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er tut dies nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Landkreis unzumutbar und nachteilig sind.
- (3) Ist der Werkleiter der Auffassung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Landrates nicht übernehmen zu können und führen die vom Werkleiter geäußerten Bedenken nicht zu einer Änderung der Weisung, so wendet er sich über den Werksausschuss an den Kreisausschuss, der dann über die Aufhebung der Weisung entscheidet.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Werkleiter ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtete Erklärungen abzugeben.
- (2) Der Werkleiter vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner Entscheidung unterliegen; das Vertretungsrecht des Landrates bleibt unberührt. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt der Landrat den Eigenbetrieb allein, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (3) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen „Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Märkisch-Oderland“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit gemäß § 9 EigV seiner Vertretungsbefugnis unterliegt. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen mit „im Auftrag“. In allen anderen Angelegenheiten, in denen der Werkleiter mit der Vertretung beauftragt wird, unterzeichnet der Werkleiter im Namen des Eigenbetriebes sowie unter Hinweis auf die Beauftragung.
- (4) Der Werkleiter gibt die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie den Umfang ihrer Vertretung ortsüblich bekannt.
- (5) Der Landrat vertritt den Eigenbetrieb gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Kreistages, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Maßgeblich sind insoweit die Wertgrenzen der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten im Sinne des § 6 EigV gibt der Werkleiter lediglich im Auftrag des Landrates ab.

§ 10 Personalangelegenheiten

- (1) Der Werkleiter wird vom Landrat gemäß § 3 Abs. 3 EigV mit der Ausübung personalrechtlicher Angelegenheiten beauftragt.
- (2) Die Beschäftigten bis höchstens Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) werden durch den Werkleiter, alle übrigen Beschäftigten auf Vorschlag des Werkleiters durch den Landrat im Rahmen der Stellenübersicht des Eigenbetriebes eingestellt, eingruppiert und entlassen; das gilt entsprechend für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen.
- (3) Im Eigenbetrieb sind in der Regel Beschäftigte einzusetzen.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen des Landkreises Märkisch-Oderland zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird im Sinne des § 11 EigV hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.

(4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 12 Zahlungsverkehr

- (1) Für den Eigenbetrieb kann nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet werden.
- (2) Die Kassenaufsicht obliegt in diesem Fall dem Werkleiter.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Gemäß § 21 EigV stellt der Werkleiter für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 14 Rechte des Personalrates

Die Rechte des Personalrats nach Maßgabe des Personalvertretungsgesetzes für das Land Brandenburg (Landespersonalvertretungsgesetz - PersVG) werden durch die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen, insbesondere zur Übertragung von Aufgaben und Befugnisse auf den Werkleiter zur selbstständigen Wahrnehmung, nicht berührt.

§ 15 Auflösung des Eigenbetriebes

Wird der vorgesehene Wirkungsgrad des Eigenbetriebes nicht erreicht und durch geeignete Maßnahmen keine Änderung erzielt, löst der Kreistag auf Vorschlag des Landrates nach Anhörung des Werkausschusses durch Beschluss den Eigenbetrieb auf und führt diese Pflichtaufgabe innerhalb der Verwaltung fort.

Gründe für die Auflösung können u.a. sein:

1. Ständiger Finanzausschuss an den Eigenbetrieb
2. Fehlende Übereinstimmung mit den Pflichten und Zielen des Landkreises
3. Gravierende Beeinträchtigung der Interessen der Allgemeinheit bei der Erledigung des in § 2 festgeschriebenen Gegenstandes.
4. Veränderungen in den gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich der Zuständigkeiten für den Rettungsdienst.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Rettungsdienstes Märkisch-Oderland vom 14.12.2001 außer Kraft.

Seelow, den 12.07.2010

G. Schmidt